

28/SN-270/ME  
Von 5

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: Gesetzentwurf  
Z: 8P GE/90

Datum: 5. FEB. 1990

Verteil: 07. Feb. 1990 DKL

D. Wurz

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

BA-ZB-5411

Durchwahl 3138

2.2.1990

## Betreff:

Novellen zum Kunsthoch-  
schul-Organisationsgesetz  
(KHOG) und zum Akademie-  
Organisationsgesetz (AOG)  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
IABeilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Ihre Zeichen  
 GZ 59.243/  
 52-18/89

Unsere Zeichen  
 BA-Mag.Pt-5411

Telefon (0222) 65 37 65  
 Durchwahl 3138

Datum  
 26.1.1990

Betreff:

Novellen zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG) und zum Akademie-Organisationsgesetz (AOG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zu den beiden Entwürfen wie folgt Stellung:

## KUNSTHOCHSCHUL-ORGANISATIONSGESETZ

### § 1 Abs. 2 und 3

Der Kammertag tritt dafür ein, daß die Ausweitung der Teilrechtsfähigkeit von entsprechender Transparenz in diesem Bereich begleitet wird. Daher sollte im Rahmen des Hochschulberichts regelmäßig über Inhalt und Umfang der Aktivitäten der Kunsthochschulen im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit berichtet werden. Die Grundlage dafür bietet § 2 Abs. 4.

### § 9 Abs. 1 Z 1 und § 11

Die in Begutachtung befindlichen Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) und zum Akademie-Organisationsgesetz sehen künftig die Verleihung der Lehrbefugnis für Teilgebiete eines

- 2 -

Faches an Hochschuldozenten nicht mehr vor (ordentliche Professoren haben ohnehin die Lehrbefugnis für das ganze Fach). Der Kammertag begrüßt diese Änderung und regt an, analog zu UOG und AOG auch für die Kunsthochschulen zu prüfen, Berufungen künftig nicht mehr für selbständige Teilgebiete, sondern nur mehr für das ganze Gebiet eines Faches vorzunehmen.

#### § 9 Abs. 1 Z 5

Der Kammertag begrüßt die Einführung dieser neuen Kategorie von Gastprofessoren ("Hochschulprofessor auf Zeit") und tritt für weitere Schritte in diese Richtung ein. Allerdings darf es durch die Gleichstellung mit den ordentlichen Hochschulprofessoren zu keiner Verschlechterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten für Mittelbau und Studenten in den Kollegialorganen kommen; die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher parallel zu ändern.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Kammertag auch dafür aus, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Professoren, Mittelbau, Studenten) das passive Wahlrecht für die Wahl in Kollegialorgane einzuräumen.

#### § 12 Abs. 5

Künftig soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit erhalten, in Einzelfällen und auf höchstens vier Semester Gastprofessoren zu bestellen. Der Kammertag kann einer solchen Regelung nur dann zustimmen, wenn eine zahlenmäßige Begrenzung in Relation zu den von den Kollegialorganen bestellten Gastprofessoren vorgenommen und eine Wiederbestellung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

#### § 22 Abs. 1 lit. i

Der Kammertag spricht sich gegen den Entfall der ministeriellen Genehmigungspflicht für die Einführung, Benennung und Auflassung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen und für die Beibehaltung dieses bildungspolitischen Steuerungsinstruments aus.

- 3 -

Außerdem wird auf das im Rahmen derartiger Kurse und Lehrgänge bestehende Problem hingewiesen, daß die Teilnehmer Unterrichtsgeld zu entrichten, zugleich aber keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben. Diesbezüglich ist an den Lehrgang für Musiktherapie zu erinnern, der gebührenfrei geführt und voraussichtlich ab Wintersemester 1990/91 als Kurzstudium eingerichtet wird. Der Kammertag spricht sich dafür aus, diesem Beispiel bei weiteren Lehrgängen zu folgen, die der Berufsausbildung auf einem begrenzten Fachgebiet dienen.

#### AKADEMIE-ORGANISATIONSGESETZ

##### **§ 1 Abs. 3 bis 5**

Die Stellungnahme zu § 1 Abs. 2 und 3 KHOG gilt sinngemäß.

##### **§ 16 Abs. 1**

Der Kammertag begrüßt die Einführung dieser neuen Kategorie von Gastprofessoren ("Hochschulprofessor auf Zeit") und tritt für weitere Schritte in diese Richtung ein.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Kammertag auch dafür aus, Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Professoren, Mittelbau, Studenten) das passive Wahlrecht für die Wahl in Kollegialorgane einzuräumen.

##### **§ 16 Abs. 2**

Die Stellungnahme zu § 12 Abs. 5 KHOG gilt sinngemäß.

##### **§ 18 Abs. 1**

Der Kammertag erachtet die Neuformulierung dieser Bestimmung, die der Verleihung zu eingeschränkter Lehrbefugnisse entgegenwirken soll, als wesentlich.

- 4 -

**§ 56 Abs. 2**

In den Verträgen über die Kooperation der Akademie mit anderen juristischen Personen bei Kursen und Lehrgängen sollten analog zu den Novellen zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz die Zuschüsse aller derartigen Rechtsträger festgelegt werden, und nicht nur solche von Rechtsträgern des öffentlichen Rechts. Daher sollten im dritten Satz die Worte "... des öffentlichen Rechts ..." gestrichen werden und der Satz lauten: "Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diesen festzulegen."

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

